

§ 81 GehG Wachdienstzulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1)Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt,
 1. 1.solange er im Exekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
eine ruhegenüßfähige Wachdienstzulage.
2. (2)Die Wachdienstzulage beträgt

in der Euro

Verwendungsgruppe

E 2c	107,5
E 2b	125,9
E 2a	125,9
E 1	144,3

1. (3)Für den Beamten des Exekutivdienstes, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 142 Abs. 1 genannten Betrages.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at